

**Änderung der Friedhofsordnung und der Grabmal- und  
Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth.  
Kirchengemeinde Röslau gültig ab 9.5.2018**

**Änderung Friedhofsordnung:** §18(2) wird ersetzt durch: Für die Einfassung der Wahlgräber bestehen folgende Maße: a) einfaches Grab: 1,80 x 0,80 m b) doppeltes Grab: 1,80 x 1,80 m c) Urnengrab: 1,00 x 0,60 m

**Änderung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung:**

§5(5) wird ersetzt durch: Flächengröße der Gräber: Einzelgrab: 1,80 x 0,80 m; Doppelgrab: 1,80 x 1,80 m; Urnengrab: 1,00 x 0,60 m.

§1(3) Abs. 3 wird ersetzt durch: Belegung Grabfeld M: Es gelten die Regelungen von Belegung Grabfeld L (Abs. 4) und Belegung Grabfeld I (Abs. 5). Pro Stele sind vier Grabplätze mit je einer Urne belegbar.

In §1(3)Abs. 5 wird "Gestaltung Grabfeld I" ersetzt durch "Gestaltung Grabfeld I/M". In §11(8)Abs.2 wird "Urnen-Naturbestattungen (Grabfeld I)" ersetzt durch "Urnen-Naturbestattungen (Grabfeld I/M)".

§13(3) wird ergänzt durch "Ebenso gilt §11(8) Abs.2".

§ 4 (3) wird ersetzt durch: Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

